OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000233/4/ER

Datum:
Linz, 5. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C N, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. K, Dr. N, Mag. H, Mag. P, Mag. K, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2017, GZ: Pol96-205-2017/Gr, wegen Übertretungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses insoweit stattgegeben, als die Strafe auf 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4,5 Stunden) herabgesetzt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, dass der vorgeworfene Tatzeitraum zu lauten hat: „jedenfalls von 8.3.2017 bis 20.3.2017“ und die Strafe auf 50,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) herabgesetzt wird.

Ansonsten wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt je verhängter Strafe 10,-- Euro (insgesamt sohin 20,-- Euro).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2017, Pol96-205-2017/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen zu je 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 9 Stunden), da sie es als Halterin ihres Hundes, eines Pudel-Mischlings namens T, Chip-Nr. x, strafrechtlich zu verantworten habe, dass sie
1.) am 28.2.2017 um 13:52 Uhr in T auf dem Gelände des Badesees O auf der Wiese westlich hinter dem Badebuffet ihren Hund mitgeführt habe, obwohl gemäß § 2 der Verordnung der Stadtgemeinde Traun vom 19. Mai 2011 das Mitführen von Hunden dort verboten ist.
2.) ihren Hund zumindest von 4.3.2017 bis zum 23.3.2017 nicht bei der Gemeinde Traun angemeldet habe, obwohl eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden hat.
Die Bf habe dadurch § 6 Abs 4 Z 2 iVm § 15 Abs 1 Z 7 Oö. Hundehaltegesetz iVm der Verordnung der Stadtgemeinde Traun und § 2 Abs 1 und 2 iVm § 15 Abs 1 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch dargestellte Sachverhalt feststehe. Zu diesem Ergebnis sei die belangte Behörde aufgrund einer Anzeige der Polizei Traun gelangt.
Zur bereits ergangenen Strafverfügung habe die Bf zu Spruchpunkt 1 ausgeführt, dass sie um Milderung der Strafe ersuche, da sie der Meinung gewesen sei, dass sich das Verbot des Mitführens nur auf die Badesaison beschränke. Zu Punkt 2 habe die Bf angeführt, dass ihr Hund zum Tatzeitpunkt noch keine 12 Wochen alt gewesen sei und deshalb noch keine Anmeldung erfolgt sei.
Aufgrund des festgestellten Sachverhalts seien beide Verwaltungsübertretungen als erwiesen anzusehen.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die Bf durch ihr Verhalten die Interessen des Schutzes und der Ordnungsfunktion des Oö. Hundehaltegesetzes verletzt habe. Sonstige straferschwerende oder –mildernde Gründe seien nicht hervorgetreten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen; in eventu eine Ermahnung zu erteilen; in eventu die Strafen herabzusetzen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Verordnung der Stadtgemeinde Traun vom 19.5.2011 nicht gehörig kundgemacht worden sei, da diese vom Gemeinderat erlassen worden sei. Eine gehörige Kundmachung hätte daher zu lauten gehabt: „Für den Gemeinderat, der Bürgermeister“.

Ferner sei die Verordnung komplex, weshalb ein Lageplan der Verordnung beigelegt worden sei. Die Kundmachung sei durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel erfolgt. Aufgrund der Komplexität der Regelung wäre die Anbringung einer Tafel mit dem Lageplan gemäß § 94 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung als angemessen zu erachten, der bloße zweiwöchige Anschlag an der Amtstafel reiche nicht aus. Außerdem sei der Lageplan nicht gehörig kundgemacht worden, da nur die Verordnung selbst an der Amtstafel angeschlagen worden sei.

Die Bf habe sich lediglich hinter dem Badebuffet aufgehalten, wo sie keine Störung oder Verunreinigung verursacht habe. Ihr sei nicht bewusst gewesen, auf welche Teile des Badesees sich das Verbot betreffend das Mitführen von Hunden bezogen habe. Sie sei von einem Polizisten aufgehalten worden, und es sei zu einem unsachgemäßen Wortwechsel gekommen. Die Bf habe das Gelände sofort verlassen, nachdem sie auf das Verbot hingewiesen worden sei, eine bloße Verwarnung hätte ausgereicht.

Zum zweiten Tatvorwurf führte die Bf aus, dass ihr Hund zum Tatzeitpunkt noch keine zwölf Wochen alt gewesen sei, er sei aber schon mittels Microchip gekennzeichnet gewesen. Auch eine Hundemarke sei bereits im Besitz der Bf gewesen, sie hätte sie dem ggst Hunde jedoch am 28.2.2017 nicht angelegt, da sie noch zu groß für den Hund gewesen sei. Die Hundesteuer sei zum Tatzeitpunkt somit bereits eingezahlt gewesen, ansonsten hätte die Bf keine Hundemarke gehabt. Außerdem sei der Bf von einer Mitarbeiterin der Stadtgemeinde Traun mitgeteilt worden, dass alle Meldungen mündlich korrekt erfolgt und alle Abgaben (Hundesteuer) pünktlich entrichtet worden seien. Somit liege die verspätete Anmeldung im Wirkungsbereich der Gemeinde.

Hinsichtlich der Strafhöhe verwies die Bf auf Erkenntnisse des Landesverwaltungsgericht OÖ und auf ihr geringes Einkommen als Pensionistin. Ferner sei die Bf unbescholten und es wäre zu berücksichtigen gewesen, dass die vorgeworfene Tat im Spruchpunkt 2 in dem Sinne begangen worden sei, dass der Bf vermittelt worden sei, sie hätte bereits alle notwendigen Meldepflichten erfüllt. Zu Spruchpunkt 1 sei es der Bf nicht möglich gewesen, zu erkennen, auf welche Gebiete sich das Verbot erstreckte. Es sei daher ein Überwiegen der Milderungsgründe zu berücksichtigen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Da keine 500,-- Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, kann davon abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Einsichtnahme in den

ergänzend bei der Stadtgemeinde Traun eingeholten Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil der Verordnung vom 19.5.2011 bildet. Dieser wurde der Bf im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht, sie nahm dazu mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 Stellung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Verordnung des Gemeindesrats der Stadtgemeinde Traun vom 19.5.2011, mit der Freilaufflächen gemäß § 6 Abs 4 Oö. Hundehaltegesetz, das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen im Ortsgebiet mitzuführen und die Verpflichtung, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb des Ortsgebiets an der Leine zu führen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun verordnet wurde, wurde durch Anschlag an der Amtstafel vom 26.5.2011 bis 10.6.2011 kundgemacht. Der – einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden – Lageplan war im selben Zeitraum an der Amtstafel angeschlagen.

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun erlassen, worauf in der Präambel hingewiesen wird, und trägt die Unterschriftsklausel: „Der Bürgermeister ...“.

Die Bf hat sich zum im Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkt am dort angegebenen Ort aufgehalten, wobei sie den im Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Hund mit sich führte. Am vorgeworfenen Tatort war das Mitführen von Hunden zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt entsprechend der og Verordnung untersagt.

Im Hunderegister des Landes Oberösterreich scheint die Anmeldung des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Pudelmischlings (T) bei der Stadtgemeinde Traun mit 24.3.2017 auf. Von 3.8.2005 bis 20.3.2017 hatte die Bf einen anderen Hund (C) laut diesem Hunderegister in der Stadtgemeinde Traun angemeldet. Am 20.3.2017 meldete die Bf diesen Hund bei der Stadtgemeinde Traun ab. Die Bf verfügte am 28.2.2017 bereits über eine Hundemarke. Die Anmeldung des verfahrensgegenständlichen Hundes (T) bei Petcard erfolgte am 16.2.2017. Dieser Hund wurde am 10. Dezember 2016 geboren.

II. Der festgestellte Sachverhalt zu Spruchpunkt 1 ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem Akt und dem Vermerk über den Anschlag am ergänzend eingeholten Lageplan zur Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Traun vom 19.5.2011.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Akt, insbesondere den darin einliegenden Auszügen aus dem oö. Hunderegister und den Angaben der Bf in der Beschwerde und ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung. Die Bf brachte in ihrem – am 23. März 2017 zur Post gegebenen

– Einspruch gegen die Strafverfügung vom 14. März 2017 vor, dass ihr von der zuständigen Mitarbeiterin der Stadtgemeinde Traun mitgeteilt worden sei, dass alle Meldungen korrekt erfolgt und alle nötigen Abgaben pünktlich entrichtet worden seien. Deshalb sei der Vorwurf, dass bis zum 14. März 2017 ihrerseits kein Hund angemeldet gewesen sei, haltlos. Diesem Einspruch legte die Bf die Bestätigung der Petcard-Meldung bei, eine Bestätigung über die Anmeldung bei der Gemeinde legte die Bf jedoch nicht vor. In ihrer Beschwerde führte die Bf aus, dass sie am 28. Februar 2017 bereits im Besitz einer Hundemarke gewesen sei, sie behauptete aber nicht, dass ihr die Hundemarke für den verfahrensgegenständlichen Hund ausgehändigt wurde. Ferner brachte die Bf erneut vor, dass ihr von der Stadtgemeinde Traun mitgeteilt worden sei, dass alle Meldungen mündlich korrekt erfolgt und alle Abgaben entrichtet worden seien. Dass die Meldung des verfahrensgegenständlichen Hundes rechtzeitig erfolge, behauptete sie jedoch nicht, sondern sie berief sich lediglich auf die pünktliche Abgabenentrichtung.
Aufgrund der Auszüge aus dem oö. Hunderegister ist ersichtlich, dass die Bf jedenfalls bis 20. März 2017 einen Hund, nämlich „C“, bei der Stadtgemeinde Traun angemeldet hatte, es kann daraus jedoch nicht erkannt werden, dass in diesem Zeitraum auch bereits der verfahrensgegenständliche Hund „T“ angemeldet war. Da die Bf bis 20. März 2017 einen anderen Hund angemeldet hatte, ist glaubhaft, dass sie bereits am 28. Februar 2017 über eine Hundemarke verfügte und die entsprechenden Abgaben entrichtet hatte. Am 20. März 2017 hat die Bf entsprechend dem oö. Hunderegister den ursprünglich angemeldeten Hund „C“ bei der Stadtgemeinde Traun abgemeldet. Nachvollziehbar und naheliegend ist, dass sie am selben Tag den verfahrensgegenständlichen Hund angemeldet hat und die Eintragung ins Hunderegister nicht umgehend, sondern erst am 24. März 2017 vorgenommen wurde. Aufgrund des oö. Hunderegisters ist jedoch evident, dass die Bf bis 20. März 2017 nicht den verfahrensgegenständlichen, sondern einen anderen Hund bei der Stadtgemeinde Traun angemeldet hatte. Das Landesverwaltungsgericht OÖ kommt daher zum Ergebnis, dass der verfahrensgegenständliche Hund jedenfalls bis 20. März 2017 nicht bei der Stadtgemeinde Traun angemeldet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz – OöHHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 124/2006, hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

Gemäß Abs 3 par.cit. sind der Meldung gemäß Abs 1 anzuschließen:
1. Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs 1b besteht.

Gemäß § 6 Abs 4 Oö.HHG kann der Gemeinderat durch Verordnung anordnen,
1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs 1) nicht gilt,
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets
a) an der Leine oder mit Maulkorb oder
b) an der Leine oder
c) mit Maulkorb
geführt werden müssen.

Gemäß § 15 Abs 1 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt;
(...)
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs 4 oder § 8 verstößt,
(...)

Gemäß § 2 der Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Traun vom 19. Mai 2011 dürfen Hunde auf den im beigeschlossenen Lageplan rot gekennzeichneten Grundflächen im Ortsgebiet nicht mitgeführt werden. Es sind dies:

1. Badesee O, Skateranlage, Fußballwiese und Bikerpark – GStNr x, 2317/2, x, x, x, x, x, x ausgenommen den Verbindungsweg vom Kraftwerk T-P an der Ostseite des O Badesees verlaufend bis zur Einbindung in die T.straße und der Freilauffläche
2. (...)

III.2.1.1. Im ersten Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, gegen das Verbot des Mitführens von Hunden entsprechend der Verordnung der Stadtgemeinde Traun verstoßen zu haben.

Zum dagegen erhobenen Vorbringen der Bf, dass die Verordnung nicht gehörig kundgemacht worden sei, da sie nicht vom Verordnungsgeber gezeichnet sei, ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 22. September 2016, V45/2015, zu verweisen, in dem er keinen Anstoß daran nahm, dass eine

Verordnung des Gemeinderats die Unterschriftsklausel „Der Bürgermeister ...“ trug (vgl ferner VfGH 26.09.2017, V25/2017-9, V50/2017-8, V55-57/2017-7, V59/2017-5, V67/2017-5). Dass die ggst Verordnung tatsächlich vom Gemeinderat erlassen wurde, ergibt sich aus der Präambel der Verordnung und wurde auch von der Bf nicht bestritten. Für das Landesverwaltungsgericht OÖ besteht daher kein Grund daran zu zweifeln, dass die Verordnung tatsächlich vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun erlassen wurde. Die Unterschriftenklausel „Der Bürgermeister ...“ hat keinen Einfluss auf die gehörige Kundmachung der Verordnung des Gemeinderats. Dies ergibt sich auch aus dem von der Bf zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, mit dem eine Verordnung aufgehoben wurde, da ihr kein Hinweis auf den Verordnungsgeber zu entnehmen war, obwohl sie mit der Klausel „Der Bürgermeister“ gefertigt war. Dem Erfordernis, die Zuständigkeit des Verordnungsgebers erkennbar zu machen, muss entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs bei der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verordnungsgeber genannt wird. Dass diese Verordnung (die im Übrigen – wie sich im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof herausstellte – tatsächlich vom Bürgermeister erlassen wurde) trotz der Fertigungsklausel wegen fehlender Erkennbarkeit des Verordnungsgebers aufgehoben wurde, lässt klar erkennen, dass es bei der für die gehörige Kundmachung erforderlichen Erkennbarkeit des Verordnungsgebers nicht auf die Fertigungsklausel ankommt.
Zumal im ggst Fall in der Präambel ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um eine Verordnung des Gemeinderats handelt, führt das Vorbringen zur Unterschriftenklausel die Bf in Ansehung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs nicht zum Erfolg.

Dem Vorbringen, dass der Lageplan als integrierender Bestandteil der Verordnung nicht an der Amtstafel angeschlagen gewesen sei, wurde durch die ergänzende Einholung dieses Lageplans widerlegt, auf dem ersichtlich ist, dass dieser im selben Zeitraum wie die Verordnung an der Amtstafel angeschlagen war.

Zum Vorbringen, dass aufgrund der Komplexität der Regelung gemäß § 94 Abs 3 Oö.GemO die Verordnung auch auf andere Art ortsüblich bekanntzumachen sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Lageplan, auf dem farblich die in der Verordnung genannten Flächen gekennzeichnet sind, nicht bloß entsprechend kundgemacht wurde, sondern überdies auf der Homepage der Stadtgemeinde Traun (http://www.traun.at/gemeindeamt/download/222811165_1.pdf) allgemein und jederzeit zugänglich bekanntgemacht ist. Darüber hinaus wird auf den Wortlaut des § 94 Abs 3 GemO hingewiesen, wonach derartig Bekanntmachungen ohne Einfluss auf die Rechtswirksamkeit bleiben.

Es besteht für das Landesverwaltungsgericht OÖ somit kein Grund daran zu zweifeln, dass die Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Traun vom 19. Mai 2011 gehörig kundgemacht wurde.

III.2.1.2. Ganz unbestritten hat sich die Bf am vorgeworfenen Tatort zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit ihrem Hund aufgehalten. Der vorgeworfene Tatort liegt innerhalb einer Zone, in der entsprechend der Verordnung des Gemeindesrats der Stadtgemeinde Traun vom 19. Mai 2011 das Mitführen von Hunden verboten ist.

Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 4 Z 2 iVm § 15 Abs 1 Z 7 Oö.HHG iVm § 2 Z 1 der Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Traun vom 19. Mai 2011 erfüllt.

III.2.1.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat betreffend den ersten Tatvorwurf nichts vorgebracht, außer ihre Bedenken betreffend die Kundmachung der anzuwendenden Verordnung. Dass der Bf aufgrund der Komplexität der Regelung die Unkenntnis über das bestehende Verbot nicht vorgeworfen werden könnte, konnte sie nicht erfolgreich einwenden, zumal – zusätzlich zur gehörigen Kundmachung – der Lageplan, der die entsprechenden Flächen ausweist, jederzeit und allgemein zugänglich auf der Homepage der Stadtgemeinde Traun eingesehen werden kann. Abgesehen davon ist dem Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung zu entnehmen, dass sie sich des Verbots geografisch durchaus bewusst gewesen ist, sie habe sich nur über die zeitliche Geltung geirrt. Sie habe angenommen, das Verbot gelte nur in der Badesaison. Diese Einwendungen führen die Bf jedoch auch auf subjektiver Ebene nicht zum Erfolg. Die Bf hätte sich als Hundehalterin vielmehr über die entsprechenden Bestimmungen – in zeitlicher und räumlicher Hinsicht – informieren und sich entsprechend verhalten müssen.
Der Bf ist sohin auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zuzurechnen.

III.2.2.1. Im zweiten Tatvorwurf wurde der Bf angelastet, sie habe ihren Hund nicht rechtzeitig entsprechend § 2 Abs 1 und 2 Oö.HHG angemeldet.

Hinsichtlich des Vorbringens, dass der Hund der Bf zum Tatzeitpunkt noch keine zwölf Wochen alt gewesen sei, ist auf die Angaben der Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung zu verweisen, wonach der Hund am 10. Dezember 2016 geboren wurde. Der vorgeworfene Tatzeitraum beginnt mit 4.3.2017 und endet mit 23.3.2017. Der Hund der Bf vollendete am 4.3.2017 die zwölfte Lebenswoche.

Der verfahrensgegenständliche Pudelmischling der Bf wurde von der Bf am 16. Februar 2017 bei der Meldestelle Petcard gemäß § 24a TSchG registriert. Im Hunderegister des Landes Oberösterreich wurde der Hund am 24. März 2017 eingetragen, die erforderlichen Nachweise wurden erbracht. Aus einem im Akt einliegenden weiteren Auszug aus dem Hunderegister des Landes Oberösterreich ist ersichtlich, dass die Bf von 3. August 2005 bis 20. März 2017 einen anderen Hund angemeldet hatte.

Es ist somit durchaus nachvollziehbar, dass die Bf am 28. Februar 2017 bereits im Besitz einer Hundemarke war. Es ist auch richtig, dass die Bf am 28. Februar 2017 bei der Stadtgemeinde Traun einen Hund angemeldet hatte, jedoch nicht den verfahrensgegenständlichen. Auch dass der verfahrensgegenständliche Hund am 28. Februar 2017 noch keine zwölf Wochen alt war, führt die Bf nicht zum Erfolg, da dieser Tag nicht den vorgeworfenen Tatzeitraum des Spruchpunkts 2 bildet.

Gemäß § 2 Abs 1 Oö.HHG hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden.
In Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, diese Meldung zumindest von 4.3.2017 bis 23.3.2017 unterlassen zu haben. Entsprechend der zitierten Bestimmung hatte die Bf – ab Vollendung der zwölften Lebenswoche des Hundes – noch drei Tage Zeit, den Hund gemäß § 2 Abs 1 Oö.HHG anzumelden. Diese Frist hat mit Ablauf des 7.3.2017 geendet. Da die Nichtanmeldung des Hundes bis Ablauf des 7.3.2017 keine Verwaltungsübertretung bildete, war der vorgeworfene Tatzeitraum entsprechend einzuschränken.

Auch das Vorbringen, dass die verspätete Eintragung ins Hunderegister nicht im Verantwortungsbereich der Bf liege, führt die Bf teilweise zum Erfolg. Wie unter II. festgehalten, ist es nachvollziehbar und naheliegend, dass die Bf an jenem Tag, an dem sie ihren Hund „C“ abgemeldet hat, den verfahrensgegenständlichen Hund (T) angemeldet hat und die Eintragung ins Hunderegister nicht umgehend, sondern verspätet vorgenommen wurde. Aufgrund des oö. Hunderegisters ist jedoch evident, dass bis 20. März 2017 nicht der verfahrensgegenständliche Hund „T“, sondern „C“ bei der Stadtgemeinde Traun angemeldet war. Aus § 2 Abs 1 Z 2 und 3 Oö.HHG geht eindeutig hervor, dass jeder einzelne von einer Person gehaltene Hund, der über zwölf Wochen alt ist, individuell angemeldet werden muss. Die Meldung eines Hundes kann keinesfalls die Meldung eines anderen Hundes ersetzen. Da der verfahrensgegenständliche Hund jedoch spätestens am

7. März 2017 anzumelden gewesen wäre, hat die Bf jedenfalls bis 20. März 2017 den objektiven Tatbestand des § 2 Abs 1 und 2 iVm § 15 Abs 1 Z 1 Oö.HHG verwirklicht, da die bis dahin bestehende Meldung des Hundes „C“ nicht die Meldung des verfahrensgegenständlichen Hundes „T“ ersetzen konnte.

III.2.2.2. Auch die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands reicht Fahrlässigkeit, die dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf hat kein Vorbringen erstattet, das sie auf subjektiver Ebene entlasten würde. Dass sie bei der Stadtgemeinde Traun die Auskunft erhalten hat, es würde eine korrekte Meldung vorliegen, kann für den verfahrensgegenständlichen Hund angesichts der bestehenden Meldung für einen anderen Hund von 3.8.2005 bis 20.3.2017 nicht zum Erfolg führen. Auch der Hinweis auf die bestehende Hundemarke am 28.2.2017 führt die Bf einerseits angesichts des vorgeworfenen Tatzeitraums und andererseits in Hinblick auf die damals noch aufrechte Meldung eines weiteren Hundes auf subjektiver Ebene nicht zum Erfolg. Die Anmeldung des ggst Hundes bei der Petcard Meldestelle erfolgte entsprechend dem Tierschutzgesetz und ist für das ggst Verfahren unbeachtlich.
Auch wenn die Bf im Glauben gewesen sein sollte, dass sie aufgrund der bestehenden Meldung des anderen Hundes allen Meldeverpflichtungen nach dem Oö.HHG nachgekommen ist, ist ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass sie sich als Hundehalterin mit den entsprechenden Bestimmungen auseinander zu setzen und sich ihnen entsprechend zu verhalten gehabt hätte.
Es ist der Bf somit auch die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

III.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die verspätete Anmeldung eines Hundes bei der Hauptwohnsitzgemeinde bzw das Mitführen eines

Hundes auf einer Fläche, auf der genau dies untersagt ist, bildet aber jeweils gerade typische Fälle eines nach den Strafbestimmung des § 15 Abs 1 Oö.HHG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist anzumerken, dass § 15 Abs 2 Oö.HHG eine Geldstrafe bis zu 7.000,-- Euro normiert.

Die Bf hat durch ihr Verhalten gegen Ordnungsnormen verstoßen, ihr Verhalten blieb ohne negative Konsequenz für Dritte. Auch die Anmeldung ihres Hundes hat sie knapp zwei Wochen nach Ablauf der vorgesehenen Frist vorgenommen, somit ist keine besonders intensive Beeinträchtigung des durch die Ordnungsnorm des § 2 Oö.HHG geschützten Rechtsguts zu erkennen. Darüber hinaus war hinsichtlich Spruchpunkt 2. der vorgeworfene Tatzeitraum einzuschränken. Die Bf ist bislang einschlägig verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die Bf verwies zwar auf ihr Einkommen als Pensionistin, der Annahme der belangten Behörde, dass sie über ein monatliches Einkommen von 1.800,-- Euro verfüge, trat sie aber nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheinen die nunmehr festgesetzten Strafhöhen geeignet, die Bf in Zukunft von der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten.

III.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Kostenentscheidung ist auf § 64 Abs 2 VStG zu verweisen, wonach der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter